

Generalversammlung vom 8. Mai 2019, Traktandum 8
Gesamtrevision der Statuten der Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ)
Geschäftsbezeichnung: SRG Zürich Schaffhausen

Zürich, 10. April 2019

Geschätzte Mitglieder

Der Vorstand der SRG Zürich Schaffhausen wird der Generalversammlung vom 8. Mai 2019 unter Traktandum 8 eine Gesamtrevision der Statuten beantragen. Dabei bleiben die Eckpfeiler unserer Genossenschaft unverändert. Vielmehr handelt sich um eine grössere Zahl von Anpassungen, die seit der letzten Revision in den Jahren 2007/2008 erforderlich geworden sind – Anpassungen vor allem an das veränderte Umfeld und an einen zeitgemässen Sprachgebrauch.

Ein wesentlicher Teil der Änderungsvorschläge ist unseres Erachtens ohne weitere Kommentare nachvollziehbar. Hierbei geht es z.B. um Vereinfachungen, Präzisierungen oder um die Aktualisierung veralteter Passagen. Zu einigen grösseren Änderungsvorschlägen finden Sie unsere Erläuterungen unten direkt im entsprechenden Artikel (jeweils in doppelten Klammern).

Nach Genehmigung durch die Generalversammlung der SRG Zürich Schaffhausen ist die Zustimmung des Regionalrats der SRG Deutschschweiz erforderlich, damit die revidierten Statuten in Kraft treten können.

Dieses Dokument können Sie auch als Papierkopie bei der Geschäftsstelle bestellen (info@srgzhsh.ch). Zudem werden Exemplare an der Generalversammlung aufliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Vorstand der SRG Zürich Schaffhausen: Barbara Meili, Präsidentin

((Vordere Umschlagseite))

SRG ZÜRICH SCHAFFHAUSEN ((mit aktuellem Logo))

Statuten der

Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ)

Mitgliedgesellschaft der SRG Deutschschweiz

Gelöscht: idée suisse

Gelöscht: idée suisse

Gelöscht: EUTSCHSCHWEIZ

((Seite 3ff.))

STATUTEN der Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ)

Gelöscht: In diesen Statuten gelten Funktionsbezeichnungen für Frauen und Männer

Thema	Ziffer	Text bisher	Vorschlag Text neu
		I. Allgemeine Bestimmungen	
		Art.1	
Name und Sitz	1	Unter dem Namen Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ) besteht eine am 16. Februar 1924 gegründete Genossenschaft im Sinne der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Zürich.	Unter dem Namen Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ) = <u>im Folgenden RFZ</u> – besteht eine am 16. Februar 1924 gegründete Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Zürich. <u>Die Genossenschaft ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.</u>
	2	Die RFZ ist eigenständiges Mitglied der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (SRG.D) und somit Teil der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft	Die RFZ ist eigenständiges Mitglied der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (SRG <u>Deutschschweiz</u>) und somit Teil der Schweizerischen Radio- und

Gelöscht: ikel

Gelöscht: .

		(SRG SSR idée suisse). Die RFZ ist in der Region Zürich und Schaffhausen die Basisorganisation der SRG SSR idée suisse.	Fernsehgesellschaft SRG SSR – im Folgenden SRG SSR . Die RFZ ist in der Region Zürich und Schaffhausen die Basisorganisation der SRG SSR.	<p>Gelöscht: (</p> <p>Gelöscht: idée suisse)</p> <p>Gelöscht: idée suisse</p>
		Art. 2		
Zweck	1	Die RFZ als Teil der Trägerschaftsorganisation der SRG SSR idée suisse verkörpert ein medienpolitisches Forum mit Veranstaltungs-, Programmebeobachtungs- und Bildungsauftrag.	Die RFZ als Teil der Trägerschaftsorganisation der SRG SSR verkörpert ein medienpolitisches <u>und medieninteressiertes</u> Forum mit Veranstaltungs-, Programmebeobachtungs- und Bildungsauftrag.	<p>Gelöscht: idée suisse</p>
	2	Sie steht im Dienste der Allgemeinheit und verfolgt keinen Gewinnzweck.	Die RFZ steht im Dienst der Allgemeinheit und verfolgt keinen Gewinnzweck.	<p>Gelöscht: Sie</p> <p>Gelöscht: e</p>
	3	Die RFZ verfolgt als Mediengenossenschaft mit regionaler Verankerung eine aktive Einflussnahme auf die medienpolitische Entwicklung in der Schweiz. Im Vordergrund stehen dabei die Förderung und Erhaltung des öffentlichen Medienangebots mit hohen Qualitätskriterien.	Die RFZ <u>übt</u> als Mediengenossenschaft mit regionaler Verankerung <u>aktiv</u> Einfluss auf die medienpolitische Entwicklung in der Schweiz <u>aus</u> . Im Vordergrund stehen dabei die Förderung und Erhaltung des öffentlichen Medienangebots mit hohen Qualitätskriterien.	<p>Gelöscht: verfolgt</p> <p>Gelöscht: eine</p> <p>Gelöscht: e</p> <p>Gelöscht: nahme</p>
	4	Die RFZ vertritt ihre medien- und programmpolitischen Interessen und Standpunkte gegenüber den Medienunternehmen. Sie achtet darauf, dass alle ihre Regionen bei Berichterstattungen berücksichtigt werden.	Die RFZ vertritt ihre medien- und programmpolitischen Interessen und Standpunkte gegenüber den Medienunternehmen. Sie achtet darauf, dass alle ihre Regionen bei Berichterstattungen berücksichtigt werden.	
	5	Die RFZ unterstützt die SRG SSR idée suisse im Rahmen ihrer medienpolitischen Zielsetzungen und vertritt die Interessen des Publikums gegenüber deren Unternehmen.	Die RFZ unterstützt die SRG SSR im Rahmen ihrer medienpolitischen Zielsetzungen und vertritt die Interessen des Publikums gegenüber deren Unternehmen.	<p>Gelöscht: idée suisse</p>

	6	Die RFZ verwaltet ihr Vermögen und ihre Liegenschaften.	Die RFZ verwaltet ihr Vermögen <u>mit dem Ziel, nachhaltige Erträge zur langfristigen Wahrung ihres Zwecks zu erwirtschaften.</u>
	7	Die RFZ kann im Rahmen ihrer Zielsetzungen weitere Aufgaben wahrnehmen und sich auch an Unternehmen ausserhalb der SRG SSR idée suisse beteiligen.	Die RFZ kann im Rahmen ihrer Zielsetzungen weitere Aufgaben wahrnehmen und sich auch an Unternehmen ausserhalb der SRG SSR beteiligen.
		Art. 3	
Haftung und <u>Kommunikation</u>	1	Die Verpflichtungen der RFZ werden ausschliesslich durch ihr Genossenschaftsvermögen garantiert.	Die Verpflichtungen der RFZ werden ausschliesslich durch ihr Genossenschaftsvermögen garantiert.
	2	Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich, oder durch Veröffentlichung in einem vom Vorstand bezeichneten Publikationsorgan.	Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen <u>per Briefpost, per E-Mail</u> oder durch Veröffentlichung in einem vom Vorstand bezeichneten Publikationsorgan.
	3	Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.	Bekanntmachungen der Genossenschaft <u>werden</u> im Schweizerischen Handelsamtsblatt <u>veröffentlicht, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.</u>
		II. Mitgliedschaft	
		Art. 4	
Erwerb der Mitgliedschaft	1	Mitglieder der RFZ können werden: a) Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Tätigkeitsgebiet der RFZ wohnen oder ein enges Verhältnis zum Tätigkeitsgebiet der RFZ haben.	Mitglieder der RFZ können werden: a) Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Tätigkeitsgebiet der RFZ wohnen oder ein enges Verhältnis zum Tätigkeitsgebiet der RFZ haben.

Gelöscht: idée suisse

Gelöscht: Bekanntmachungen

Gelöscht: schriftlich

Gelöscht: erfolgen

		b) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Zweigniederlassung im Tätigkeitsgebiet der RFZ.	b) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Zweigniederlassung im Tätigkeitsgebiet der RFZ.
	2	Juristische Personen des privaten Rechts dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Mitglieder ausmachen.	Juristische Personen des privaten Rechts dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Mitglieder ausmachen.
	3	Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes auf Grund dessen schriftlichen Aufnahmegesuches.	<u>Aufnahmegesuche von Mitgliedern müssen schriftlich erfolgen.</u> Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
		Art. 5	
Anteilscheine	1	Die Mitgliedschaft wird durch Übernahme und Bezahlung mindestens eines auf den Namen lautenden Anteilscheines von 50 Franken erworben. Anteilscheine können nur mit Zustimmung des Vorstandes übernommen und übertragen werden. Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine erwerben, natürliche und private juristische Personen jedoch höchstens 50 Anteilscheine. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit der Abtretung des letzten Anteilscheines, den das betreffende Mitglied besass.	Die Mitgliedschaft wird durch Übernahme und Bezahlung mindestens eines auf den Namen <u>des Mitglieds</u> lautenden Anteilscheins von <u>CHF 50.00</u> erworben. Anteilscheine können nur mit Zustimmung des <u>Vorstands</u> übernommen und übertragen werden. Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine erwerben, natürliche und private juristische Personen jedoch höchstens 50 Anteilscheine. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit der Abtretung des letzten Anteilscheins, den das betreffende Mitglied besass.
	2	Die RFZ ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, angebotene Anteilscheine zurückzukaufen.	Die RFZ ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, angebotene Anteilscheine zurückzukaufen.
		Art. 6	
<u>Auflösung</u> der Mitgliedschaft	1	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder mit dem Tod des Mitgliedes. Für juristische Personen erlischt die Mitgliedschaft mit	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, <u>Ausschluss</u> , oder mit dem Tod des Mitglieds. <u>Die Mitgliedschaft</u> juristischer Personen erlischt <u>ausserdem</u> , mit deren

Gelöscht: eines neuen Mitgliedes auf Grund dessen schriftlichen Aufnahmegesuches.

Gelöscht: e

Gelöscht: Franken

Gelöscht: e

Gelöscht: e

Gelöscht: Verlust

Gelöscht: iessung

Gelöscht: e

Gelöscht: Für

Gelöscht: die Mitgliedschaft

		deren Auflösung oder mit der Verlegung des Sitzes oder der Zweigniederlassung ausserhalb des Tätigkeitsgebietes der RFZ.	Auflösung oder mit der Verlegung des Sitzes oder der Zweigniederlassung <u>an einen Standort</u> ausserhalb des Tätigkeitsgebiets der RFZ.	Gelöscht: e
	2	Jedes Mitglied kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand seinen Austritt aus der RFZ erklären.	Jedes Mitglied kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand seinen Austritt aus der RFZ erklären.	
	3	Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie gegen die Statuten verstossen oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln. Im Rekursfall entscheidet die Generalversammlung.	Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, <u>die</u> gegen die Statuten verstossen oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln. <u>Der Ausschluss wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an die Generalversammlung der RFZ mit eingeschriebenem Brief rekurrieren.</u>	Gelöscht: wenn sie Gelöscht: Im Rekursfall entscheidet die Generalversammlung.
		III. Organe		
		Art. 7		
Organe	1	Die Organe der RFZ sind: A. Die Generalversammlung B. Der Vorstand C. Die Sektionen D. Die Kontrollstelle	Die Organe der RFZ sind: A. Die Generalversammlung B. Der Vorstand C. Die Sektionen D. Die <u>Revisionsstelle</u>	Gelöscht: Kontrollstelle
		A. Die Generalversammlung		
		Art. 8		
Stellung		Die Generalversammlung ist das oberste Organ der RFZ.	Die Generalversammlung ist das oberste Organ der RFZ.	

		Art. 9	
Aufgaben und Befugnisse	1	Die Generalversammlung wählt: a. den Präsidenten b. die Mitglieder des Vorstands c. die Kontrollstelle d. die Vertretung der RFZ im Regionalrat der SRG.D e. die Vertretung der RFZ im Publikumsrat der SRG.D	Die Generalversammlung wählt: a) <u>die Präsidentin oder</u> den Präsidenten b) die Mitglieder des Vorstands c) die <u>Revisionsstelle</u> d) die Vertretung der RFZ im Regionalrat der SRG <u>Deutschschweiz</u> e) die Vertretung der RFZ im Publikumsrat der SRG <u>Deutschschweiz</u>
	2	Die Generalversammlung genehmigt: a. den Geschäftsbericht b. die Jahresrechnung c. den Bericht der Kontrollstelle d. die Bildung, den Zusammenschluss oder die Auflösung von Sektionen sowie die Begrenzung ihrer Tätigkeitsgebiete	Die Generalversammlung <u>hat überdies folgende Aufgaben und Befugnisse:</u> a) <u>die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Budgets sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns</u> b) <u>die Entlastung der Vorstandsmitglieder</u> c) <u>die Revision der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat der SRG Deutschschweiz</u> d) die Bildung, den Zusammenschluss oder die Auflösung von Sektionen sowie die Begrenzung ihrer Tätigkeitsgebiete e) <u>die Auflösung der RFZ sowie den Austritt aus der SRG Deutschschweiz</u>
	3	Die Generalversammlung beschliesst über: a. die Entlastung des Vorstandes b. das Budget c. die Ertragsverwendung	<u>((Inhalt von Ziff. 3 entfällt, da integriert in Ziff. 2.)),</u>

- Gelöscht: .
- Gelöscht: .
- Gelöscht: .
- Gelöscht: Kontrollstelle
- Gelöscht: .
- Gelöscht: .
- Gelöscht: .
- Gelöscht: .
- Gelöscht: genehmigt
- Gelöscht: .
- Gelöscht: den
- Gelöscht: Geschäfts
- Gelöscht: .
- Gelöscht: die Jahresrechnung
- Gelöscht: cd.
- Gelöscht: Die Generalversammlung beschliesst über:¶
a. die Entlastung des Vorstandes¶
b. das Budget¶
c. die Ertragsverwendung¶
d. die Revision der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat der SRG.D¶
e. die Auflösung der RFZ sowie den Austritt aus der SRG.D¶

		d. die Revision der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat der SRG.D e. die Auflösung der RFZ sowie den Austritt aus der SRG.D	
	4	Die Generalversammlung behandelt alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden, und beschliesst darüber.	((Neu Ziff. 3)) Die Generalversammlung behandelt alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden, und beschliesst darüber.
	5	Sie behandelt Anträge von Mitgliedern und Sektionen gemäss Art. 13.	((Neu Ziff. 4)) Die Generalversammlung behandelt Anträge von Mitgliedern und Sektionen gemäss Art. 13.
		Art. 10	
Einberufung	1	Die Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.	Die Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs statt.
	2	Eine ausserordentliche Generalversammlung muss unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden a. auf Beschluss des Vorstandes b. wenn mindestens 100 Mitglieder dies schriftlich verlangen c. auf Verlangen einer Sektionsversammlung d. auf Verlangen der Kontrollstelle	Eine ausserordentliche Generalversammlung muss unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden a) auf Beschluss des Vorstandes b) wenn mindestens <u>250</u> Mitglieder dies schriftlich verlangen c) auf Verlangen einer Sektionsversammlung d) auf Verlangen der <u>Revisionsstelle</u>
	3	Die Einberufung der Generalversammlung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen mindestens 14 Tage vor der Versammlung.	Die Einberufung der Generalversammlung <u>mit</u> Bekanntgabe der Traktanden erfolgt <u>spätestens</u> 14 Tage vor der Versammlung. <u>Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung werden Jahresbericht und Jahresrechnung sowie der</u>

Gelöscht: Sie

Gelöscht: e

Gelöscht: e

Gelöscht: .

Gelöscht: e

Gelöscht: .

Gelöscht: 100

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Gelöscht: Kontrollstelle

Gelöscht: und die

Gelöscht: en

Gelöscht: mindestens

			<u>Revisionsbericht beigelegt. Die Unterlagen können auch auf einer Online-Plattform zur Verfügung gestellt werden.</u>
	4	Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens drei Monate zum voraus bekannt gegeben.	Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern <u>spätestens</u> drei Monate <u>jm</u> <u>V</u> oraus bekannt gegeben.
			<u>((Ziffer 5, neu)) Anstelle einer Generalversammlung kann eine Urabstimmung einberufen und durchgeführt werden, entweder auf Beschluss des Vorstands, der Generalversammlung oder wenn mindestens 250 Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand erlässt zur Durchführung ein entsprechendes Verfahrensreglement. ((Kommentar: Damit eine Urabstimmung möglich ist, muss sie in den Statuten erwähnt sein.))</u>
		Art. 11	
Stimmrecht und Vertretung	1	Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl Anteilscheine, die es besitzt.	Jedes Mitglied hat <u>a</u> n der Generalversammlung oder <u>a</u> n der Urabstimmung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl Anteilscheine, die es besitzt.
	2	Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen, doch kann niemand mehr als ein anderes Mitglied vertreten.	<u>Zur</u> Ausübung seines Stimmrechts <u>a</u> n der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen. <u>Ein Mitglied kann jedoch nur</u> ein <u>einziges</u> anderes Mitglied <u>vertreten</u> .
		Art. 12	
Abstimmunge	1	Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern	Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern

Gelöscht: mindestens

Gelöscht: zum

Gelöscht: v

Gelöscht: ¶

Gelöscht: i

Gelöscht: i

Gelöscht: Bei der

Gelöscht: i

Gelöscht: ,

Gelöscht: kann niemand mehr als

Gelöscht: vertreten

n und Wahlen		nicht von einem Zehntel der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten schriftliche Stimmabgabe verlangt wird.	nicht von <u>mindestens</u> einem Zehntel der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten <u>eine</u> schriftliche <u>Abstimmung</u> verlangt wird.
	2	Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend. Der Präsident stimmt nicht mit. Er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.	Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend. <u>Die Präsidentin bzw. der</u> Präsident stimmt nicht mit, <u>gibt aber</u> bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
	3	Für Beschlüsse gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. d (Statutenrevision) und e (Auflösung der RFZ und Austritt aus der SRG.D) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.	Für Beschlüsse gemäss Art. 9 <u>Ziff. 2</u> lit. <u>c</u> (Statutenrevision) und <u>e</u> (Auflösung der RFZ und Austritt aus der SRG <u>Deutschschweiz</u>) ist eine Zweidrittelmehrheit <u>der abgegebenen Stimmen</u> erforderlich.
	4	Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung gezogene Los. Im geheimen Wahlverfahren wählt der Präsident mit.	Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleit <u>erin oder vom</u> <u>Versammlungsleiter</u> , gezogene Los. Im <u>schriftlichen</u> Wahlverfahren wählt <u>die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter</u> mit.
		Art. 13	
Anträge von Mitgliedern	1	Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens 40 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.	Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen <u>spätestens 50 Kalendertage</u> vor der <u>Generalversammlung</u> dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. <u>Massgebend ist das Datum des Eintreffens des Antrags bei der Geschäftsstelle der RFZ.</u>

Gelöscht: Stimmabgabe

Gelöscht: .

Gelöscht: Er

Gelöscht: Abs

Gelöscht: 3

Gelöscht: d

Gelöscht: e

Gelöscht: .

Gelöscht: ung

Gelöscht: geheimen

Gelöscht: der Präsident

Gelöscht: mindestens

Gelöscht: 40

Gelöscht: Tage

Gelöscht: General

Gelöscht: V

			<u>((Kommentar: Anträge von Mitgliedern können aufwendige interne und externe Abklärungen sowie Entscheidungsprozesse im Vorstand erforderlich machen. Die bisherige Frist von 40 Tagen erwies sich hierfür als äusserst knapp.))</u>
	2	Die Gegenstände der Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben.	Die Gegenstände der Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur <u>Generalversammlung</u> bekannt zu geben.
		B. Der Vorstand	
		Art. 14	
Vorstand	1	Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, die der Genossenschaft als Mitglieder angehören oder die juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts vertreten, welche Genossenschafter sind.	Der Vorstand besteht aus 9 <u>Personen</u> , die der Genossenschaft als Mitglieder angehören oder die juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts vertreten, welche Genossenschafter sind.
	2	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Ressortleitern Bildung, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Programme und den Vertretern der Sektionen.	Der Vorstand besteht aus <u>der Präsidentin oder dem Präsidenten der RFZ</u> , den <u>Vorsitzenden der Kommissionen für Bildung, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Programme sowie den Präsidentinnen und Präsidenten</u> der Sektionen.
	3	Mit beratender Stimme wohnen den Sitzungen bei: a. die Leiter des Radiostudios und der Regionalsendungen für die Kantone Zürich und Schaffhausen b. ein SF-Korrespondent für die Region ZH SH	<u>((Inhalt von Ziff. 3 entfällt. Der Austausch mit den Redaktionen der Regionalberichterstattung von SRF ist neu organisiert.))</u>

Gelöscht: V

Gelöscht: Mitgliedern

Gelöscht: Ressortleitern

Gelöscht: ,

Gelöscht: und

Gelöscht: Vertretern

Gelöscht: Mit beratender Stimme wohnen den Sitzungen bei:
a. die Leiter des Radiostudios und der Regionalsendungen für die Kantone Zürich und Schaffhausen
b. ein SF-Korrespondent für die Region ZH SH

	4	Die Geschäftsstelle ist durch eine Person vertreten, welche für das Protokoll verantwortlich ist. Sie hat beratende Stimme.	<u>((Neu Ziff. 3))</u> Die Geschäftsstelle <u>der RFZ</u> ist durch eine Person vertreten, <u>die das Protokoll führt</u> . Sie hat beratende Stimme.	<p>Gelöscht: welche</p> <p>Gelöscht: für</p> <p>Gelöscht: verantwortlich ist</p> <p>Gelöscht: Ressortleiter</p>
	5	Die Ressortleiter berichten dem Vorstand regelmässig über ihre geplanten und durchgeführten Aktivitäten.	<u>((Neu Ziff. 4))</u> Die <u>Vorsitzenden der Kommissionen und Sektionen</u> berichten dem Vorstand regelmässig über ihre geplanten und durchgeführten Aktivitäten.	<p>Gelöscht: Ressortleiter</p>
	6	Der Vorstand kann Fachleute und weitere Personen zu den Sitzungen einladen.	<u>((Neu Ziff. 5))</u> Der Vorstand kann <u>weitere Personen zu den Sitzungen einladen</u> .	<p>Gelöscht: Fachleute und</p>
		Art. 15		
Aufgaben und Befugnisse	1	Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet die Geschäfte der RFZ und vertritt sie nach aussen. Die Organisation und die Aufgaben werden in einem Reglement festgelegt.	Der Vorstand konstituiert sich selbst, <u>mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die bzw. der von der Generalversammlung gewählt wird</u> . Er leitet die Geschäfte der RFZ und vertritt sie nach aussen. Die Organisation und die Aufgaben werden in einem Reglement festgelegt.	
	2	Er setzt Schwerpunkte für die Tätigkeit der RFZ fest, koordiniert die Aktivitäten der Ressorts und beschliesst über die Zusammenarbeit mit andern Mitgliedgesellschaften der SRG.D.	<u>Der Vorstand</u> setzt Schwerpunkte für die Tätigkeit der RFZ fest, koordiniert die Aktivitäten der <u>Kommissionen sowie der Sektionen</u> und beschliesst über die Zusammenarbeit mit andern Mitgliedgesellschaften der SRG <u>Deutschschweiz</u> .	<p>Gelöscht: Er</p> <p>Gelöscht: Ressorts</p> <p>Gelöscht: .</p>
	3	Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.	<u>Der Vorstand</u> bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.	<p>Gelöscht: Er</p>
	4	Er wählt: a. die Mitglieder der Kommissionen	<u>Der Vorstand</u> wählt: a) die Mitglieder der Kommissionen	<p>Gelöscht: Er</p> <p>Gelöscht: .</p>

		b. den Redaktor des regionalen Publikationsorgans c. die Vertreter in andere Gremien d. den Geschäftsführer	<u>b) die Vertreterinnen und Vertreter in andere Gremien</u> <u>c) die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle</u>
5	Er beschliesst über: a. die Zustimmung zur Anstellung des Leiters des Radiostudios Zürich und des Leiters der Regionalsendungen von Radio DRS für die Kantone Zürich und Schaffhausen b. die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens c. Ausgaben aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen d. andere einmalige Ausgaben bis zur Höhe von 50'000 Franken e. die Verwaltung zweckbestimmter Sondervermögen f. die Entschädigung der Vorstands- und der Kommissionsmitglieder der RFZ und ihrer Sektionen	<u>Der Vorstand beschliesst über:</u> <u>a) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens gemäss Richtlinien, die er erlässt und regelmässig auf deren Zweckmässigkeit überprüft</u> <u>b) die Ausgaben aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen</u> <u>c) andere einmalige Ausgaben bis zur Höhe von CHF 50'000.00</u> <u>d) die Verwaltung zweckbestimmter Sondervermögen</u> <u>e) die Entschädigung der Vorstandsmitglieder, der Kommissionsmitglieder und der Sektionsvorstandsmitglieder der RFZ</u> <u>((Kommentar: Der Inhalt des bisherigen Buchstabens a entfällt aufgrund von Veränderungen auf übergeordneter Ebene.))</u>	
6	Der Präsident kann in eigener Kompetenz über neue einmalige Ausgaben bis zur Höhe von 5'000 Franken entscheiden.	<u>((Inhalt von Ziff. 6 entfällt. Diese Ausgabenkompetenz wird in das interne Organisationsreglement integriert.))</u>	
7	Der Vorstand kann Kompetenzen an die Ressortleiter delegieren.	<u>((Neu Ziff. 6)) Der Vorstand kann Kompetenzen an die Kommissionsleiterinnen und -leiter sowie an die Sektionspräsidentinnen und -präsidenten delegieren.</u>	
8	Der Vorstand ist berechtigt, bei Vakanzen in der Vertretung im Regionalrat oder im Publikumsrat SRG.D eine befristete Neuwahl bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.	<u>((Neu Ziff. 7)) Der Vorstand ist berechtigt, bei Vakanzen in der Vertretung im Regionalrat oder im Publikumsrat der SRG_Deutschschweiz eine befristete Neuwahl bis zur nächsten Generalversammlung</u>	

Gelöscht: b. den Redaktor des regionalen Publikationsorgans¶

Gelöscht: c

Gelöscht: .

Gelöscht: d

Gelöscht: .

Gelöscht: Geschäftsführer

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Er

Gelöscht: a. die Zustimmung zur Anstellung des Leiters des Radiostudios Zürich und des Leiters der Regionalsendungen von Radio DRS für die Kantone Zürich und Schaffhausen¶

Gelöscht: b

Gelöscht: .

Gelöscht: c

Gelöscht: .

Gelöscht: d

Gelöscht: .

Gelöscht: '

Gelöscht: e

Gelöscht: .

Gelöscht: f

Gelöscht: .

Gelöscht: -

Gelöscht: und

Gelöscht: Der Präsident kann in eigener Kompetenz über neue einmalige Ausgaben bis zur Höhe von 5'000 Franken entscheiden.¶

Gelöscht: Ressort

Gelöscht: .

			vorzunehmen.
	9	Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Sektionen. Er kann ihnen Aufgaben zuweisen.	((Neu Ziff. 8)) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Sektionen. Er kann ihnen Aufgaben zuweisen.
	10	Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen.	((Neu Ziff. 9)) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen.
	11	Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, welche dem Zweck der RFZ dienen und nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind.	((Neu Ziff. 10)) Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, die dem Zweck der RFZ dienen und nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind.
	12	Der Vorstand bezeichnet die zur Vertretung der Genossenschaft berechtigten Personen und regelt die Unterschriftsberechtigungen.	((Neu Ziff. 11)) Der Vorstand bezeichnet die zur Vertretung der Genossenschaft berechtigten Personen und regelt die Unterschriftsberechtigungen.
	13	Der Vorstand hat das Recht, von ihm Gewählte aus wichtigem Grund abzurufen.	((Neu Ziff. 12)) Der Vorstand hat das Recht, eine von ihm gewählte Person aus wichtigem Grund aus ihrer Funktion abzurufen.
		Art.16	
Beschlüsse	1	Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald ausser dem Präsidenten oder seiner Stellvertretung noch vier weitere Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung der Sektionspräsidenten ist zulässig.	Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald ausser der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung noch vier weitere Vorstandsm Mitglieder anwesend sind.
	2	Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.	Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsm Mitglieder. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit

Gelöscht: welche

Gelöscht: G

Gelöscht: r

Gelöscht: ung

Gelöscht: M

Gelöscht: Die Vertretung der Sektionspräsidenten ist zulässig.

Gelöscht: M

Gelöscht: hat

			den Stichentscheid.
	3	Wahlen sind geheim, sofern drei Mitglieder dies verlangen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.	Vom Vorstand zu tätige nde Wahlen erfolgen schriftlich , sofern drei Vorstands mitglieder dies verlangen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
		Art. 17	
Einberufung	1	Der Vorstand tagt so oft, wie es der Geschäftsgang erfordert.	Der Vorstand tagt so oft, wie es der Geschäftsgang erfordert.
	2	Die Einberufung erfolgt: a. auf Einladung des Präsidenten b. auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder c. auf Verlangen der Kontrollstelle	Die Einberufung erfolgt: a) auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten b) auf Verlangen von einem Drittel der Vorstands mitglieder c) auf Verlangen der Revisions stelle
		Art. 18	
Vergütungen	1	Der Präsident und die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung.	Die Präsidentin oder der Präsident und die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung.
	2	Die Entschädigungen werden in einem Reglement festgelegt.	Die Entschädigungen werden in einem Reglement festgelegt.

Gelöscht: sind

Gelöscht: geheim

Gelöscht: M

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Gelöscht: M

Gelöscht: .

Gelöscht: Kontrollstelle

Gelöscht: D

		C. Die Sektionen	
		Art. 19	
Gliederung und Zweck	1	Die RFZ umfasst folgende Sektionen: a. Sektion 1 (Stadt Zürich) b. Sektion 2 (Limmattal, Knonauer Amt, Zürichsee linkes Ufer) c. Sektion 3 (Zürichsee rechtes Ufer, Zürcher Oberland) d. Sektion 4 (Winterthur/Weinland, Schaffhausen, Zürcher Unterland)	Die RFZ umfasst folgende Sektionen: a.) Sektion 1 (Stadt Zürich) b.) Sektion 2 (Limmattal, Knonauer Amt, Zürichsee linkes Ufer) c.) Sektion 3 (Zürichsee rechtes Ufer, Zürcher Oberland) d.) Sektion 4 (Winterthur/Weinland, Schaffhausen, Zürcher Unterland)
	2	Die regionale Abgrenzung, die Neubildung, der Zusammenschluss und die Auflösung von Sektionen unterstehen der Genehmigung durch die Generalversammlung der RFZ.	Die regionale Abgrenzung, die Neubildung, der Zusammenschluss und die Auflösung von Sektionen unterstehen der Genehmigung durch die Generalversammlung der RFZ.
	3	Einer Sektion gehören sämtliche RFZ-Mitglieder an, die in ihrem Tätigkeitsgebiet wohnen oder die ausserhalb des Tätigkeitsgebietes der RFZ wohnen und zu dieser Sektion ein enges Verhältnis haben.	Einer Sektion gehören sämtliche RFZ-Mitglieder an, die in ihrem Tätigkeitsgebiet wohnen oder die ausserhalb des Tätigkeitsgebietes der RFZ wohnen und zu dieser Sektion ein enges Verhältnis haben. <u>Jedes Mitglied kann nur einer Sektion angehören.</u>
	4	Die Sektionen verfolgen mit besonderem Bezug auf ihr Tätigkeitsgebiet die Ziele der RFZ. Insbesondere fördern sie die enge Zusammenarbeit mit den Behörden ihres Sektionsgebietes. Sie legen dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.	Die Sektionen verfolgen mit besonderem Bezug auf ihr Tätigkeitsgebiet die Ziele der RFZ. <u>Sie fördern die Zusammenarbeit mit den Behörden ihres Sektionsgebietes.</u> Sie legen dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.
	5	Die Sektionen haben das Recht, interessierte und geeignete Mitglieder für die Kommissionen vorzuschlagen.	Die Sektionen haben das Recht, interessierte und geeignete Mitglieder für die Kommissionen vorzuschlagen.

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Gelöscht: e

Gelöscht: Insbesondere

Gelöscht: sie

Gelöscht: enge

Gelöscht: e

		Art. 20		
Organisation	1	Für die Organisation gelten, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, die jeweils anwendbaren Bestimmungen der Artikel 10 (Abs. 1-3), 11-13, 16 und 17 dieser Statuten.	Für die Organisation gelten, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, die jeweils <u>sinngemäss</u> anwendbaren Bestimmungen der Art. 10 (<u>Ziff. 1-3</u>), 11-13, 16 und 17 dieser Statuten.	<p>Gelöscht: ikele</p> <p>Gelöscht: Abs</p>
		Art. 21		
Sektionsversammlung	1	Der Sektionsversammlung gehören alle Mitglieder der Sektion an.	Der Sektionsversammlung gehören alle Mitglieder der Sektion an.	
	2	Sie tritt jedes Jahr spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung der RFZ zusammen.	<u>Die Sektionsversammlung findet</u> jedes Jahr spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung der RFZ <u>statt</u> .	<p>Gelöscht: Sie tritt</p> <p>Gelöscht: zusammen</p>
	3	Die Sektionsversammlung wählt: a. den Präsidenten b. die zwei Vizepräsidenten und die weiteren Sektionsvorstandsmitglieder	Die Sektionsversammlung wählt: <u>a) die Präsidentin oder den Präsidenten</u> <u>b) die weiteren Sektionsvorstandsmitglieder</u>	<p>Gelöscht: .</p> <p>Gelöscht: b. die zwei Vizepräsidenten</p> <p>Gelöscht: und</p>
	4	Sie nominiert einen Vertreter aus dem Sektionsvorstand zuhanden der Generalversammlung für die Wahl in den RFZ-Vorstand.	<u>((Ziff. 4 entfällt. Die Sektionspräsidentin oder der Sektionspräsident ist von Amtes wegen im RFZ-Vorstand, siehe Art. 14 Ziff. 2.))</u>	<p>Gelöscht: Sie nominiert einen Vertreter aus dem Sektionsvorstand zuhanden der Generalversammlung für die Wahl in den RFZ-Vorstand.¶</p> <p>Gelöscht: Sie</p>
	5	Sie genehmigt: a. das jährliche Tätigkeitsprogramm b. den Jahresbericht des Vorstandes	<u>((Neu Ziff. 4)) Die Sektionsversammlung genehmigt:</u> <u>a) das jährliche Tätigkeitsprogramm</u> <u>b) den Jahresbericht des Sektionsvorstands</u>	<p>Gelöscht: .</p> <p>Gelöscht: .</p> <p>Gelöscht: .</p> <p>Gelöscht: V</p>
	6	Sie beschliesst über: a. die Antragstellung an die Generalversammlung über die Veränderung des Tätigkeitsgebietes, den Zusammenschluss mit anderen Sektionen oder die	<u>((Neu Ziff. 5)) Die Sektionsversammlung beschliesst über:</u> <u>a) die Antragstellung an die Generalversammlung <u>der RFZ</u> über die Veränderung des Tätigkeitsgebietes, den</u>	<p>Gelöscht: e</p> <p>Gelöscht: Sie</p> <p>Gelöscht: .</p> <p>Gelöscht: e</p>

		Auflösung der Sektionen. b. die Geschäfte, die ihr vom Sektionsvorstand oder vom Vorstand der RFZ zugewiesen werden.	Zusammenschluss mit anderen Sektionen oder die Auflösung der Sektion. b) die Geschäfte, die ihr vom Sektionsvorstand oder vom Vorstand der RFZ zugewiesen werden.	Gelöscht: en Gelöscht: .
		Art. 22		
Sektionsvorstand	1	Der Sektionsvorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten.	Der Sektionsvorstand besteht aus <u>3 bis 5</u> Mitgliedern, <u>Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die bzw. der von der Sektionsversammlung gewählt wird. Die Sektionsvorstandsmitglieder gehören der Genossenschaft als Mitglieder an oder vertreten juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche Genossenschaffer sind.</u>	Gelöscht: - Gelöscht: , einschliesslich des Präsidenten Gelöscht: konstituiert sich Gelöscht: mit Ausnahme Gelöscht: des Präsidenten Gelöscht: selber. Gelöscht:
	2	Er vertritt die Sektion nach aussen und gegenüber den übrigen Organen der RFZ. Er orientiert den Vorstand der RFZ laufend über die Sektionstätigkeit und arbeitet eng mit ihm zusammen.	<u>Der Sektionsvorstand</u> vertritt die Sektion nach aussen und gegenüber den übrigen Organen der RFZ. Er orientiert den Vorstand der RFZ laufend über die Sektionstätigkeit und arbeitet eng mit ihm zusammen.	Gelöscht: Er
	3	Er besorgt die laufenden Geschäfte, hält Kontakt zu den Sektionsmitgliedern, führt das Tätigkeitsprogramm aus und bereitet die Geschäfte der Sektionsversammlung vor.	<u>Der Sektionsvorstand</u> besorgt die laufenden Geschäfte, hält Kontakt zu den Sektionsmitgliedern, führt das Tätigkeitsprogramm aus und bereitet die Geschäfte der Sektionsversammlung vor.	Gelöscht: Er
	4	Er verfügt über die von der RFZ zugeteilten finanziellen Mittel.	<u>Der Sektionsvorstand</u> verfügt über die von der RFZ zugeteilten finanziellen Mittel.	Gelöscht: Er
		Art. 23		
Finanzierung	1	Für die Finanzierung ihrer Tätigkeit wird für jede	<u>Zur</u> Finanzierung ihrer Tätigkeit wird für jede Sektion	Gelöscht: Für die

		Sektion jährlich ein Betrag im Budget der RFZ vorgesehen.	jährlich ein Betrag im Budget der RFZ vorgesehen.	
	2	Für die Zuteilung von zusätzlichen finanziellen Mitteln ist dem Vorstand der RFZ rechtzeitig vor der geplanten Aktion ein begründeter Antrag einzureichen.	Für die Zuteilung von zusätzlichen finanziellen Mitteln ist dem Vorstand der RFZ rechtzeitig vor dem geplanten <u>Mitteleinsatz</u> ein begründeter Antrag einzureichen.	<p>Gelöscht: r</p> <p>Gelöscht: Aktion</p>
	3	Die Sektionsrechnungen werden innerhalb der Rechnung der RFZ geführt.	Die Sektionsrechnungen werden innerhalb der Rechnung der RFZ geführt.	
	4	Die Sektionen können weitere Zuwendungen aus ihrem Tätigkeitsgebiet entgegennehmen. Über die Verwendung dieser Einnahmen verfügen die Sektionen im Rahmen ihres Zweckes selbständig. Der Vorstand gibt der Sektionsversammlung und dem RFZ-Vorstand im Jahresbericht Rechenschaft über die Verwendung dieser Mittel.	Die Sektionen können weitere Zuwendungen aus ihrem Tätigkeitsgebiet entgegennehmen. <u>Die Entgegennahme von Mitteln, für die vom potenziellen Geldgeber eine Gegenleistung erwartet wird, müssen vom Vorstand der RFZ vorab genehmigt werden.</u> Der <u>Sektionsvorstand</u> gibt der Sektionsversammlung und dem RFZ-Vorstand im Jahresbericht Rechenschaft über die Verwendung dieser Mittel.	<p>Gelöscht: Über die Verwendung dieser Einnahmen verfügen die Sektionen im Rahmen ihres Zweckes selbständig</p> <p>Gelöscht: V</p>
		D. Die <u>Revisionsstelle</u>		Gelöscht: Kontrollstelle
		Art. 24		
<u>Revisionsstelle</u>	1	Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung der RFZ.	Die <u>Revisionsstelle</u> prüft die Rechnungsführung der RFZ.	<p>Gelöscht: Kontrollstelle</p> <p>Gelöscht: Kontrollstelle</p>
	2	Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.	<u>Die Revisionsstelle</u> , erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.	Gelöscht: Sie
	3	Sie hat das Recht, jederzeit von der Buchführung und den Belegen Kenntnis zu nehmen, eine Expertise	<u>Die Revisionsstelle</u> , hat das Recht, jederzeit von der Buchführung und den Belegen Kenntnis zu nehmen,	Gelöscht: Sie

		anzuordnen und den Vorstand oder die Generalversammlung einzuberufen.	eine Expertise anzuordnen und den Vorstand oder die Generalversammlung einzuberufen.
		E. Die Kommissionen	
		Art. 25	
Bestellung der Kommissionen	1	Der Vorstand bildet für jedes Ressort gemäss Art. 14 Abs. 2 eine Kommission mit dem Ressortleiter als Präsident.	Der Vorstand <u>bestimmt</u> für jedes <u>Fachgebiet</u> gemäss Art. 14 <u>Ziff. 2</u> eine Kommission <u>und wählt die Kommissionsmitglieder</u> .
	2	Die Grösse der Kommission soll den Aufgaben angepasst sein.	Die <u>Anzahl</u> der <u>Kommissionsmitglieder</u> soll den Aufgaben <u>und Tätigkeiten des Gremiums</u> <u>angemessen</u> sein.
		F. Die Geschäftsstelle	
		Art. 26	
Organisation, Aufgaben	1	Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.	Die Geschäftsstelle wird von <u>der</u> <u>Geschäftsstellenleiterin oder dem Geschäftsstellenleiter</u> <u>geführt</u> . <u>Sie oder er berichtet an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der RFZ. Die Geschäftsstellenleiterin bzw. der Geschäftsstellenleiter hat an den Vorstandssitzungen der RFZ beratende Stimme.</u>
	2	Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat der RFZ und unterstützt die Organe in administrativen Belangen. Der Vorstand kann der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen.	Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat der RFZ und unterstützt die Organe in administrativen <u>und organisatorischen</u> Belangen. Der Vorstand kann der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen.

Gelöscht: bildet

Gelöscht: Ressort

Gelöscht: Abs

Gelöscht: mit dem Ressortleiter als Präsident

Gelöscht: Grösse

Gelöscht: passt

Gelöscht: m

Gelöscht: sführer

Gelöscht: leitet

		IV. Mandate	
		Art. 27	
Verantwortlichkeit		Alle mit der Leitung, Führung oder Kontrolle betrauten Personen sind der RFZ und ihren Organen für den Schaden verantwortlich, den sie durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.	Alle mit der Leitung, Führung oder Kontrolle betrauten Personen sind der RFZ und ihren Organen für den Schaden verantwortlich, den sie durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.
		Art. 28	
Amts-dauer	1	Die Amtsdauer für die Mandate in allen Organen der RFZ beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.	Die Amtsdauer für die Mandate in allen Organen der RFZ beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. <u>Eine dreimalige Wiederwahl ist nur dann zulässig, wenn eine Person bei der erstmaligen Wahl für eine Restamtsdauer zwischen zwei Gesamterneuerungswahlen gewählt wurde.</u>
	2	Die Amtszeit der Mitglieder darf 12 Jahre je Gremium nicht überschreiten. Die Amtszeiten im Sektionsvorstand, im Vorstand, Publikumsrat, Regionalrat und in der Delegiertenversammlung werden nicht addiert. Vorstandsmitglieder, die die RFZ im Publikumsrat, Regionalrat oder in der Delegiertenversammlung vertreten, können eine Amtszeit verlängern.	Die Amtszeit der Mitglieder darf 12 Jahre je Gremium nicht überschreiten. Die Amtszeiten im Sektionsvorstand, im Vorstand, Publikumsrat, Regionalrat und in der Delegiertenversammlung werden nicht addiert. Vorstandsmitglieder, <u>welche</u> die RFZ im Publikumsrat, Regionalrat oder <u>an</u> der Delegiertenversammlung vertreten, können <u>um</u> eine Amtsdauer verlängern.
		V. Finanzen	
		Art. 29	
Am	1	Mittel der RFZ werden aufgebracht durch: a. die Baurechtszinsen b. die Erträge des Genossenschaftskapitals und des	Mittel der RFZ werden aufgebracht durch: a) die Baurechtszinsen b) die Erträge des Genossenschaftskapitals und des

- Gelöscht: ,
- Gelöscht: die
- Gelöscht: i
- Gelöscht: zeit
- Gelöscht: ¶

- Gelöscht: .
- Gelöscht: .

		Vermögens c. Zuwendungen und andere Einkünfte	Vermögens c) Zuwendungen und andere Einkünfte	Gelöscht: .
	2	Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt und wird durch die voll einbezahlten Anteilscheine gebildet.	Das Genossenschaftskapital ist betraglich unbegrenzt und wird durch die voll einbezahlten Anteilscheine gebildet.	Gelöscht: unbeschränkt
	3	Eine Verzinsung des Genossenschaftskapitals findet nicht statt.	Das Genossenschaftskapital wird nicht verzinst. Die Ausschüttung aus Erträgen an Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.	Gelöscht: Eine Verzinsung des Gelöscht: s
		Art. 30		
	1	Betriebsrechnung und Bilanz werden nach dem geltenden Kontenrahmen der SRG SSR geführt und jährlich veröffentlicht.	Betriebsrechnung und Bilanz werden nach dem geltenden Kontenrahmen der SRG SSR geführt und jährlich veröffentlicht.	
	2	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. ▽	Gelöscht: Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.
		VI. Auflösung		
		Art. 31		
	1	Die Generalversammlung kann über die Auflösung der RFZ unter den in Art.12 Abs. 3 festgesetzten Bedingungen beschliessen. Ein Antrag auf Auflösung der RFZ muss den Mitgliedern zusammen mit dem Datum der Generalversammlung mindesten 3 Monate zum voraus bekannt gegeben werden.	Die Generalversammlung kann über die Auflösung der RFZ unter den in Art.12 Ziff. 3 festgesetzten Bedingungen beschliessen. Ein Antrag auf Auflösung der RFZ muss den Mitgliedern zusammen mit dem Datum der Generalversammlung spätestens 3 Monate im V oraus bekannt gegeben werden.	Gelöscht: Abs Gelöscht: mindesten Gelöscht: zum Gelöscht: v
	2	Wird die RFZ aufgelöst, bestimmt die	Wird die RFZ aufgelöst, bestimmt die	

		Generalversammlung gleichzeitig die Liquidatoren.	Generalversammlung gleichzeitig die Liquidatoren.
3		Nach der Liquidation beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des allfälligen Vermögens, welches über das Genossenschaftskapital samt Zins hinausgeht.	Nach der Liquidation beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung <u>eines</u> allfälligen Vermögens, welches das Genossenschaftskapital <u>übersteigt</u> .
		VII. Schlussbestimmungen	
		Art. 32	
1		Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Mai 2004.	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom <u>31. Januar 2008. Sie wurden von der Generalversammlung der RFZ am 8. Mai 2019 genehmigt.</u>
2		Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat DRS auf den 31. Januar 2008 in Kraft.	<u>Diese Statuten</u> treten <u>unmittelbar nach</u> Genehmigung durch den Regionalrat <u>der SRG Deutschschweiz</u> in Kraft.
3		Sektionen, deren Organisation nicht den vorliegenden Statuten entspricht (Art. 22 Abs. 1), haben ihre Organisation bis zur Generalversammlung 2008 anzupassen.	<u>Die Sektionen sorgen dafür, dass ihre Organisation den vorliegenden Statuten entspricht.</u>
		8057 Zürich, 31. Januar 2008 Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen RFZ Die Präsidentin: Der Vizepräsident: Evi Rigg Alfred Fetscherin	<u>Die vorliegenden Statuten sind am <u>xx. xx 20xx</u> vom Regionalrat <u>der SRG Deutschschweiz</u> genehmigt worden.</u>

Gelöscht: e
 Gelöscht: des
 Gelöscht: über
 Gelöscht: samt Zins hinausgeht

Gelöscht: - und Übergangs

Gelöscht: 22
 Gelöscht: Mai
 Gelöscht: 4
 Gelöscht: Sie

Gelöscht: unter Vorbehalt der
 Gelöscht: DRS auf den 31. Januar 2008

Gelöscht: , deren Organisation nicht den vorliegenden Statuten entspricht (Art. 22 Abs. 1), haben ihre Organisation bis zur Generalversammlung 2008 anzupassen. ¶

Gelöscht: 8057 Zürich, 31. Januar 2008 ¶
 ¶
 Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen RFZ ¶
 Die Präsidentin: Der Vizepräsident: ¶
 Evi Rigg Alfred Fetscherin ¶

Gelöscht: 17
 Gelöscht: März
 Gelöscht: 08
 Gelöscht: .

		Die vorliegenden Statuten sind am 17. März 2008 vom Regionalrat SRG.D genehmigt worden.	
--	--	---	--